



Gemeinde Rastede: 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Hahn-Lehmden“

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 20.12.2019	<p>Anlass für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 ist laut Begründung das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur vertraglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Im Zuge dieser Änderung sollen die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzung und örtliche Bauvorschriften unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Konzeptes geändert werden.</p> <p>Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Verfahrensleistung auch an die örtlichen Bauvorschriften anzupassen ist. Hier sind noch entsprechende Ergänzungen erforderlich.</p> <p>Aufgeteilt wurde diese 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 in die Teilbereiche 1 und 2. Mit der textlichen Festsetzung Nr. 4 (Teilbereich 1) werden Trauf- und "Maximal" (besser: First) höhen festgesetzt. Mit der textlichen Festsetzung Nr. 5 werden oberhalb des zweiten Vollgeschosses Staffelgeschosse ausgeschlossen. Als Rechtsgrundlage ist § 9 Absatz 1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 16 Absatz 2 Nr. 3 BauNVO genannt. Nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen die Art und das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden. § 16 Absatz 2 Nr. 3 BauNVO führt aus, dass im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung bestimmt werden kann durch Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse. Die Zahl der Vollgeschosse ist mit "2" bestimmt.</p> <p>Ich bitte hier um Überprüfung der Rechtsgrundlage, da nur die Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt werden kann.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Hamburg hat Hinweise für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen herausgegeben. Zum Maß der baulichen Nutzung (Blatt 5) heißt es darin: Im Bebauungsplan können neben den Festsetzungen zu Vollgeschossen auch Festsetzungen zu Nichtvollgeschossen getroffen werden. Da der § 20 der BauNVO aber nur von Vollgeschossen spricht, sind es Festsetzungen über die bebaubare Grundstücksfläche z.B. oberhalb des obersten tatsächlichen Vollgeschosses oder oberhalb des obersten zulässigen Vollgeschosses (§ 23 i.V.m. § 16 Absatz 5 BauNVO).</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Die Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse werden dabei durch Zahlenangaben getroffen (vgl. Kommentierung Ernst/Zinkahn/Bielenberg zum BauGB, Rd.-Nr. 25 zu § 16 BauNVO).</p> <p>Auch bitte ich, die Formulierungen der Planzeichenverordnung zu verwenden. Dort wird für die Höhe der baulichen Anlagen der Begriff der Firsthöhe (FH) genutzt. Gleiches gilt für die textliche Festsetzung Nr. 10.</p> <p>Im Zusammenhang mit der textlichen Festsetzung Nr. 4 ist im Übrigen auch fraglich, wie ein Staffelgeschoss oberhalb des zweiten Vollgeschosses entstehen soll, da mit der örtlichen Bauvorschrift Nr. 2 auch Vorschriften zu Dachformen und Dachneigungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden und demzufolge ein Staffelgeschoss bei Einhaltung dieser Festsetzungen und örtlicher Bauvorschriften nicht entstehen kann. Es wird daher um Prüfung der textlichen Festsetzung Nr. 5 gebeten.</p>	<p>Wenn über den angegebenen Geschossen keine weiteren Nichtvollgeschosse zulässig sein sollen, sind hierüber Festsetzungen zu treffen. Beispiel: Im Wohngebietsind über dem obersten Vollgeschoss weitere Geschosse unzulässig.</p> <p>Nach der Kommentierung von Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg zu § 9 Abs. 3 Satz 2 BauGB Rdnr. 249 – 253 können „Festsetzungen für übereinander liegende Geschosse, Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen gesondert getroffen werden. Zweck dieser Regelung ist es, einen mehrschichtigen Stadtaufbau durch Festsetzungen im Bebauungsplan festlegen zu können..... Dabei wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich für alle der in § 9 Abs. 1 bezeichneten Festsetzungen differenzierende Festsetzungen nach Absatz 3 Satz 2 möglich sein sollen....Als differenzierende Festsetzung erfordert sie auch eine entsprechende Berücksichtigung der davon berührten öffentlichen und privaten Belange nach den Abwägungsgrundsätzen des § 1 Abs. 7. So können Fragen des Immissionsschutzes, des Nachbarschutzes und alle anderen Fragen von Bedeutung sein, die durch die schichtweise und insgesamt enge Zuordnung von neben- und übereinander liegenden, unterschiedlichen Nutzungen aufgeworfen sind.“</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Kommentierung und den Handlungsanweisungen der Stadt Hamburg wird die Rechtsgrundlage für den Ausschluss von Staffelgeschossen im Rahmen dieser Änderung um den § 9 Abs. 3 Satz 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 5 BauNVO redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Schreibweise „l“ wird in „eins“ geändert.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO kann die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt werden. Mit der getroffenen Festsetzung einer Gesamthöhe wird dies umgesetzt. Die Formulierung „Gesamthöhe“ ist eindeutig und wird nicht geändert.</p> <p>Die Gemeinde Rastede möchte im Plangebiet Staffelgeschosse ausschließen und dies auch textlich festsetzen, auch wenn über die Festsetzung der Trauf- und Gesamthöhen in Verbindung mit den örtlichen Bauvorschriften zur Dachneigung die Errichtung von Staffelgeschossen schwierig ist. Staffelgeschosse sind in diesem Teil der Gemeinde untypisch. Sie würden sich nicht in das Siedlungsbild einfügen. Zudem hat der Ausschluss von Staffelgeschossen nachbarschützende Wirkung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Mit der textlichen Festsetzung Nr. 7 zum Teilbereich 2 wird festgesetzt, dass abweichend von der Festsetzung eines Vollgeschosses ein zweites Vollgeschoss zugelassen werden kann, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 bereits ein bauordnungsrechtlich genehmigtes zweites Vollgeschoss vorhanden war. Bei entsprechender Auslegung dieser textlichen Festsetzung wäre es daher möglich, nach Satzungsbeschluss ein bauordnungsrechtlich mit einem zweiten Vollgeschoss genehmigtes Gebäude abzureißen und ein neues Gebäude mit ebenfalls zwei Vollgeschossen zu errichten. Sofern dieses Planungsabsicht der Gemeinde ist, bitte ich noch darzustellen, wie dieses mit der textlichen Festsetzung Nr. 10 in Einklang zu bringen ist bzw. ob dann diesbezüglich Abweichungen von den Festsetzungen möglich sind oder dieses als Ausnahme in die Festsetzung aufgenommen werden soll.</p> <p>Mit der textlichen Festsetzung Nr. 9 wird die Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstücksfläche, bezogen auf Einzelhäuser, Doppelhäuser und Doppelhaushälften, festgesetzt. Der Begründung zufolge bildet das Konzept zur verträglichen Innenentwicklung die Grundlage für die Abgrenzung der Teilbereiche 1 und 2 sowie die weiteren Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung. Für den Teilbereich 2 werden dabei die Empfehlungen für die grüne Zone berücksichtigt. Bei Vergleich dieses Zielkonzeptes mit der Festsetzung Nr. 9 ist jedoch festzustellen, dass eine Übereinstimmung nicht besteht. Nach dem Zielkonzept sind je angefangene 600/300 m² Grundstück eine Wohneinheit pro Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte zulässig.</p> <p>Nach der textlichen Festsetzung Nr. 9 sind bei Einzelhäusern je angefangene 600 m² Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 m² Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig, d. h., dass bei einer Grundstücksfläche von 903 m² in einem Doppelhaus insgesamt 4 Wohneinheiten zulässig sind (je Doppelhaushälfte jeweils 2 Wohneinheiten). Dem Zielkonzept zufolge wären bereits bei einer Grundstücksgröße von 602 m² insgesamt 4 Wohneinheiten pro Doppelhaus zulässig. Um entsprechende Prüfung wird gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der textlichen Festsetzung Nr. 11 wird auf die Ausführungen zur textlichen Festsetzung Nr. 5 verwiesen.</p>	<p>Die Festsetzung zur Zulässigkeit eines zweiten Vollgeschosses wird vor allem getroffen, um Erweiterungen und Erneuerungen an bestehenden zweigeschossigen Gebäuden planungsrechtlich zu ermöglichen. Die Gemeinde möchte keine Beschränkung in die bereits ausgeübte Nutzung (hier ggf. relevant: 2 Vollgeschosse) vornehmen. Sollte ein bestehendes zweigeschossiges Gebäude abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden, sind die in der textlichen Festsetzung Nr. 10 getroffenen Regelungen zur Trauf- und Gebäudehöhe selbstverständlich einzuhalten. Für ein Einfügen eines Gebäudes in die Umgebungsbebauung ist die Kubatur des Gebäudes (Traufhöhe und Gebäudehöhe) von entscheidender Bedeutung. Weniger entscheidend ist, ob es sich um ein planungsrechtlich ein- oder zweigeschossiges Gebäude handelt. Dies wird mit den getroffenen Festsetzungen berücksichtigt. Abweichungen und Ausnahmen von der Festsetzung Nr. 10 sind nicht beabsichtigt.</p> <p>Im Konzept zur verträglichen Innenentwicklung wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bereiche, die in der grünen Zone liegen, sehr unterschiedlich strukturiert sind. Bereits auf Konzeptebene wurde angeführt, dass auf Ebene des Bebauungsplanes eine exakte Überprüfung auch der zulässigen Wohneinheiten für die Bereiche der grünen Zone erfolgen soll. Diese Überprüfung hat stattgefunden. Die Gemeinde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass im Plangebiet auch in Doppelhäusern eine zweite Wohnung, beispielsweise eine Einliegerwohnung für die alte Elterngeneration zulässig sein soll. Dies wurde entsprechend umgesetzt.</p> <p>Auf die vorstehende Abwägung zu § 5 wird verwiesen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Mit der örtlichen Bauvorschrift Nr. 5 - Einstellplätze - wird festgelegt, dass je Wohneinheit 2 Einstellplätze anzulegen sind. Die Begründung führt hierzu lediglich aus, dass mit der Festsetzung sichergestellt wird, dass auf den Privatgrundstücken ausreichend Parkraum zur Verfügung gestellt wird und der öffentliche Raum von Parksuchverkehren und parkenden Autos freigehalten wird. Die örtliche Bauvorschrift darf keine über den Bedarf hinausgehende Zahl von Einstellplätzen festsetzen. Damit würde sie die Grundstückseigentümer dem Übermaßverbot zuwider belasten. Sie darf allerdings über die festgelegten Richtzahlen hinausgehen, soweit sie festgestellt hat, dass diese im Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift unter dem wirklichen Bedarf liegen (vgl. Kommentierung Große-Suchsdorf zur NBauO, Rd.Nr. 16 zu § 84 NBauO). Ich bitte daher, die Begründung entsprechend ausführlicher zu gestalten.</p> <p>Auch empfehle ich zur besseren Übersichtlichkeit, nicht mehrfach auf Ordnungswidrigkeiten zu verweisen, sondern dieses zusammenzufassen (vgl. ö.B. 3 und 6).</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Bebauungsplanänderung. Dennoch wird folgender Hinweis gegeben: Das zu ändernde Plangebiet liegt zwischen der viel befahrenen L 825 "Wilhelmshavener Straße" und der Bahnlinie Oldenburg - Wilhelmshaven. Anlass der Planung ist, neuen Wohnraum durch eine nachverdichtende Innenentwicklung zu schaffen. Aufgrund der Lage zwischen den zwei starken Verkehrslärmquellen sollte über Festsetzungen zum passiven Lärmschutz nachgedacht werden. Zwar ist bereits mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes im Jahre 1980 für zwei an der Bahnlinie liegende Grundstücke im allgemeinen Wohngebiet eine Festsetzung für passiven Schallschutz erfolgt, dieses wird jedoch im Hinblick auf die Verlärmung des gesamten Areals (vgl. Bebauungsplan Nr. 106) als zu gering erachtet.</p>	<p>Die örtliche Bauvorschrift Nr. 5 bezieht sich lediglich auf die Teilbereiche 1 im Plangebiet, d.h. auf die Bereiche in denen auch Mehrfamilienhäuser zulässig sind. Die Erfahrungen in der Gemeinde Rastede in den letzten Jahren haben gezeigt, dass eine Kennziffer von 1,5 Stellplätze je Wohneinheit nicht ausreichend ist, um ausreichend Parkraum auf den Privatgrundstücken vorzuhalten. Gerade in der eher ländlich geprägten Ortslage Hahn-Lehmden verfügt die überwiegende Anzahl der Haushalte über 2 Autos. Insofern geht die Festsetzung nicht über den tatsächlichen Bedarf hinaus. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird lediglich an zwei Stellen auf die Ordnungswidrigkeit hingewiesen.</p> <p>Anlass für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 war das in jüngster Zeit vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Im Zuge der 4. Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen und örtliche Bauvorschriften unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Bei der 4. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan. Baurechte sind bereits auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 24 und seiner bisherigen Änderungen geschaffen worden. Derzeit wird kein Anlass für eine umfassende Neu- oder Überplanung des Geltungsbereichs gesehen.</p>
2	EWE Netz GmbH Neue Straße 23 26316 Varel 25.11.2019	<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Leitungen wird in die Begründung aufgenommen. Bei der 4. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt wurde. Das Plangebiet ist beinahe vollständig bebaut. Eine Leitungsabfrage über die genannte Internetseite der EWE Netz GmbH wird im Zuge der Objektplanung/ Ausbauplanung vorgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE Netz-GmbH	<p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausbauplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE Netz-GmbH	Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de . Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04488-5233293.	
3	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 19.12.2019	<p>Wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Versorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken - ausgenommen an den Kreuzungsstellen - überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der 4. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt wurde. In die Begründung wird ein Hinweis auf die Leitungen des OOWV aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausbauplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch digital, gebeten.</p> 	Ein entsprechendes Exemplar wird nach Abschluss des Planverfahrens übersandt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>Nieders. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 19.12.2019</p>	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem zur Innenentwicklung vorgesehenem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte auch unbedingt beachtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p>			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Es wurde keine Stellungnahme vorgebracht.	